

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629-59606/2022
Meine Nachricht vom: /

Johanna Friesen
Johanna.Friesen@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1922
Telefax: +49 431 988-6-141922

03. November 2022

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Latendorf, Kreis Steinburg Planungsanzeige vom 18.08.2022**
- **Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 22.09.2022**

Die Gemeinde Latendorf beabsichtigt, auf der ca. 1,6 ha großen Fläche „nördlich des Grundstücks ‚Hauptstraße 1‘, östlich der Hauptstraße (K102) und südlich und westlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche“ eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Bauhof“ und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen dazustellen. Ziel der Planung ist insbesondere die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und

eines Bauhofs. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das zu überplanende Gebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Latendorf hat sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt.

Es wird bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Latendorf nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

gez. Friesen

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Ute Bachmaier

Neubau Rosenstraße, Zimmer-Nr. 1.35
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9535
Fax +49 4551 951-99817
E-Mail
Ute.Bachmaier@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 22.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Latendorf

Flächennutzungsplan, 3. Änderung

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Die Anbauverbotszone von 15 m ist einzuhalten.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Siehe die Stellungnahme des Brandschutzes zum B-Plan 8, 1. Beteiligung.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine generellen Bedenken. Die Erweiterung der Klärteichanlage ist mit der unteren Wasserbehörde des Kreises abzustimmen. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen einzureichen. Die Arbeiten zur Klärteicherweiterung sind vor Abschluss der Bauarbeiten fertigzustellen. In diesem Zuge wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der Klärteichanlage über Flächen- oder Volumenerweiterung nicht genehmigungsfähig ist.

Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung ist eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich. Es fehlt ein Bodengutachten aus dem ersichtlich ist, dass der anstehende Boden für eine Versickerung geeignet ist. Sofern die geomorphologischen Voraussetzungen für eine Versickerung nicht gegeben sind, ist der Nachweis nach A-RW 1 "Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser Teil 1: Mengenbewirtschaftung" zu erbringen.

SG Gewässerschutz

Keine Stellungnahme.

SG Bodenschutz

Keine Anregungen.

SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Sofern Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen.

Die Aussagen in der Begründung zu den geplanten Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien sind wenig aussagekräftig, so dass hierzu aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Aussage getroffen werden kann. Sofern Anlagen geplant sind, die bis in das Grundwasser reichen (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen, ggf. Erdwärmekollektoren), ist hierfür ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

SG Geothermie

Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Die Sichtdreiecke an der Feuerwehrausfahrt auf die K 102 sind einzuhalten.

Im Auftrage
gez.
U. Bachmaier

Bauleitplan Bornhöved

Von: Ulverich, Insa - Amt Leezen <insa.ulverich@amt-leezen.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 14:44
An: Bauleitplan Bornhöved
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Latendorf - 3. Änd. FNP / BPL 8 - Töb-Beteiligung
Anlagen: GPV Osterau Satzung §§ 5 und 6.pdf

Sehr geehrte Frau Polak-Meyer,

seitens des Gewässerpflegeverbandes Osterau gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen die 3. Änd. des FNP /BPL 8 der Gemeinde Latendorf.

Angrenzend an das Flurstück befindet sich der Verbandsgraben „Sickgraben / 28“ von Station 4+074 bis 4+140.

4+074 = Rohrdurchlass – 15 m – D 0,30 – Anlieger (Beton)

4+090 = Rohrdurchlass – 10 m – D 0,30 – Anlieger (Beton)

Wir bitten um Beachtung der Verbandssatzung (§§ 5 und 6), entsprechende Auszüge befinden sich im Anhang.

Die Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht unverhältnismäßig erschwert werden.



Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Insa Ulverich

--

AMT LEEZEN
Der Amtsvorsteher
Hamburger Straße 28
23816 Leezen

Tel.: 04552-997742 ▪ Fax: 04552-997725
E-Mail: Insa.Ulverich@amt-leezen.de ▪ Webseite: www.amt-leezen.de

Gewässerpflegeverbände:
www.gpv-krueckau-pinnau.de
www.gpv-ohlau.de
www.gpv-osterau.de

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewässerpflegeverband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung ist das von der Unteren Wasserbehörde bestätigte Anlagen- und Gewässerverzeichnis (digitales Anlagenverzeichnis) mit den dazugehörigen Plänen.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Gewässerpflegeverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer (auch freigestellte Mitglieder) sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes und beauftragte Dritte zu dulden.
- (3) Die Anlieger an Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von den Eigentümern wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6 WVG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, zur Viehhaltung genutzten Grundstücke (Wiesen/Weiden) sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümer bzw. Straßenbaulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte

zu dulden.

- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (12) Auf den im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern angelegten und im Anlagenverzeichnis aufgeführten Gewässerrandstreifen ist die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind jährlich zu schauen.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Ausschuss für ein Jahr gewählt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und teilt darin mit, dass die Mitglieder berechtigt sind an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Gewässerpflegeverbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Alle Teile des Verbandsge-

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
z.Hd. Frau Agnes Polak-Meyer
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 18.08.2022/
Mein Zeichen: Latendorf-Fplanänd3-Bplan8/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 31.08.2022

Gemeinde Latendorf

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 jeweils für das Gebiet nördlich des Grundstückes 'Hauptstraße 1', östlich der 'Hauptstraße' (K 102) und südlich und westlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Polak-Meyer,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

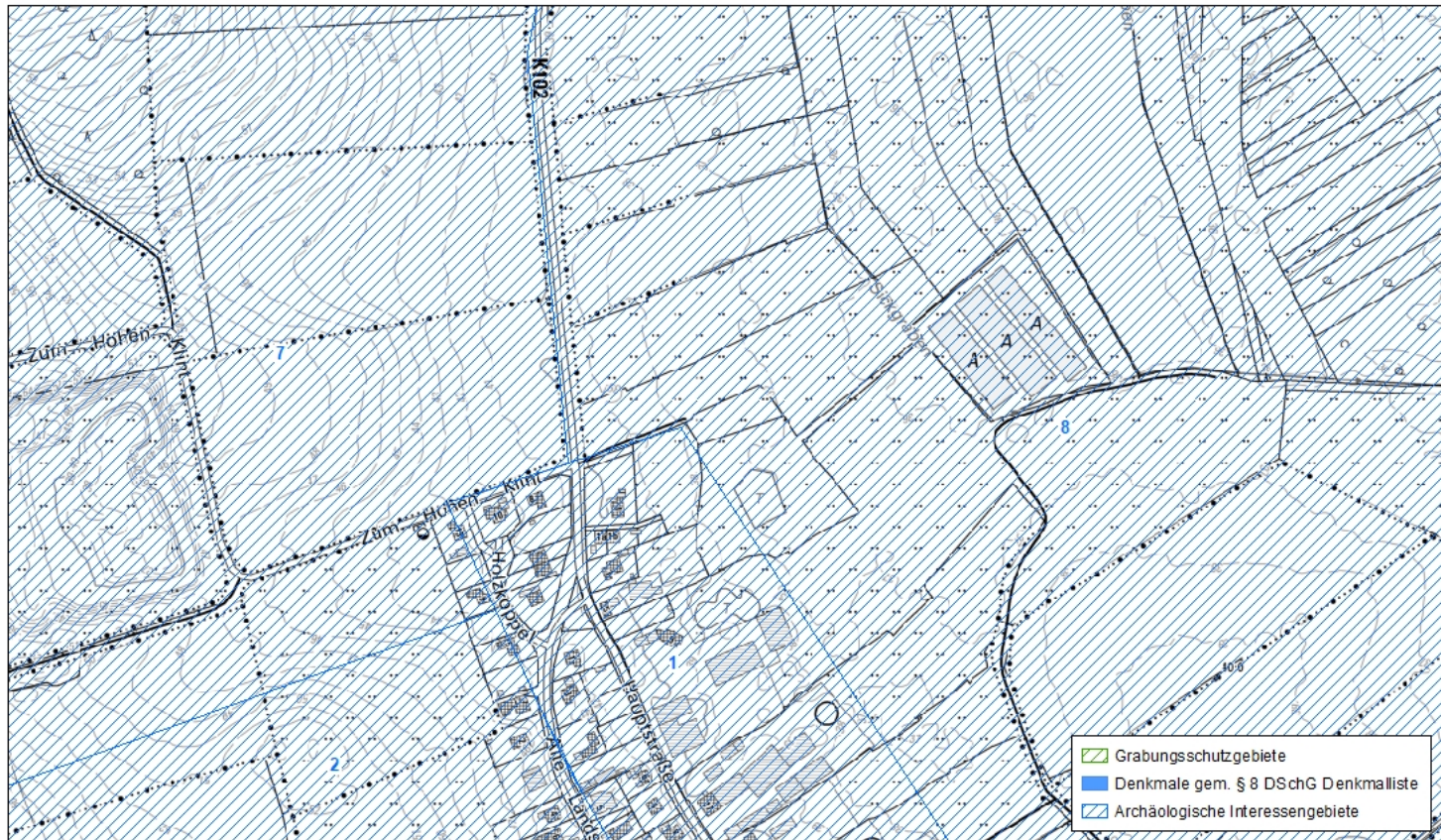
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Bauleitplan Bornhöved

Von: Doreen.Mudrich@llur.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 11:02
An: info@bauleitplan-bornhoeved.de
Betreff: Gemeinde Latendorf - 3. Änd. FNP / BPL 8 - 1ste Töb-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur näheren Information über die schalltechnische Beurteilung von Feuerwehrstandorten und die rechtlichen Anforderungen an deren Planung wird auf die Urteile des OVG NRW 7 D 92/04 vom 06.03.2006; 10 A 1114/17 vom 23.09.2019 und 2D 101/18 vom 17.12.2019 verwiesen.

Grundsätzlich:

Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen mit den zugehörigen An- und Abfahrten der Einsatzkräfte gehört als Kernaufgabe zum bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrgerätehäusern. Für eine Beurteilung der damit verbundenen Geräusche im Einwirkungsbereich solcher Anlagen ist die Ausnahmeregelung für Notsituationen nach 7.1 TA Lärm deshalb nicht anwendbar. Diese greift nur für den Standort, an dem der Notfall selbst eintritt. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen.

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach 6.3 TA Lärm stehen unter dem Vorbehalt der einschränkenden Voraussetzungen in 7.2 TA Lärm und sind damit für den nicht plan- und regelbaren Einsatz von Feuerwehren ungeeignet. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen.

Die lärmtechnische Untersuchung sollte berücksichtigen, dass in der lautesten Nachtstunde sowohl die An- und Abfahrt des Rettungseinsatzes prognostiziert wird. Ebenfalls kann ich die Betrachtung der Rückfahrwarner (Warnton), der in aller Regel einzeltonhaltig ist, nicht erkennen. Üblicherweise werden auch Lüftungstechnische Anlagen betrieben, die mit zu berücksichtigen wären.

Für die Berechnung kurzzeitiger Geräuschspitzen aus der beschleunigten Abfahrt von Einsatzfahrzeugen mit oder ohne Martinshorn ist zu berücksichtigen, dass eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr erst erfolgt, wenn sich die letzte Achse des Fahrzeuges auf der Fahrbahn befindet.

Es sind bei der Bildung des Beurteilungspegels alle Geräusche von der Anlage darzustellen. Nach ausreichender Standortprüfung und Prüfung von Schallschutzmaßnahmen können auch Überschreitungen hinnehmbar sein, wenn dies zur Gewährleistung der Nähe der Feuerwache zu möglichen Einsatzorten unvermeidbar ist. Insofern sollen sämtliche Lärmbelastungen (incl. der Nutzung des Martinhorns) berücksichtigt werden, damit dies sachgerecht abgewogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Mudrich



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Regionaldezernat 76 –
Meesenring 9
23566 Lübeck

T +49 451 – 885 422
F +49 451 – 885-270

Doreen.Mudrich@LLUR.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/LLUR/

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente über die oben genannten Postfächer. Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur über das besondere Behördenpostfach beBPo nach § 6 ERVV: poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

www.Schleswig-Holstein.de/LLUR